

Antrag auf Erlaubnis einer Plakatierung im Gemeindegebiet Karlshuld gem. Art. 18 Abs. 1 BayStrWG	Eingangsstempel
---	-----------------

Antragsteller/-in

Name, Vorname, Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail, Telefon, Telefax	

Verantwortlich für das Aufstellen und Entfernen der Werbeträger

Name, Vorname, Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail, Telefon, Telefax	

Grund der Plakatierung	
Aufstellungszeitraum	von – bis
Anzahl und Größe	Anzahl _____ DIN A _____ oder _____ cm hoch u. _____ cm breit

Ort, Datum	Unterschrift

Wird von der Gemeinde Karlshuld ausgefüllt

- Die Plakatierung wird wie beantragt genehmigt
 Die Anzahl der Plakate wird geändert auf _____ in der Größe DIN A _____
 Der Aufstellungszeitraum wird festgelegt von _____ bis _____
 Der Antrag wird abgelehnt

Die umseitigen Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Genehmigungs-Nr. _____/_____

Karlshuld, _____

DS

Seitle
Erster Bürgermeister

Mit der Erlaubnis werden zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße folgende Bedingungen und Auflagen verbunden:

1. **Die Sondernutzungserlaubnis gilt nicht für den Bereich des Kreisverkehrs und der gemeindlichen Grundstücke am Kreisverkehr.**
2. Die Werbeträger dürfen den Straßenrand nicht behindern.
3. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.
4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Werbeträger dürfen nicht an Stromkästen, Straßenlampen, Telefon- und Strommasten sowie an Bäumen auf öffentlichen Grund befestigt werden.
7. Durch die Aufstellung der Werbeträger darf die Durchfahrtsbreite von Geh- und Radwegen nicht verringert werden.
8. Notwendige Aufgrabungen sind unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand des Bodens ist soweit möglich wiederherzustellen.
9. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dergleichen zu untersuchen.
10. Unansehnliche oder beschädigte Werbeträger sind instand zu setzen.
11. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung der Schilder zuständigen Unternehmens/Vereins versehen sein.
12. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
13. Es dürfen keine Werbeträger an amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen montiert werden.
14. Es dürfen keine Werbeträger angebracht werden, die Verkehrszeichen gleichen oder mit ihnen verwechselt werden bzw. deren Wirkung beeinträchtigen können.
15. Sollten die Werbeträger zur Beanstandung Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung, zu beseitigen.
16. **Mit Ablauf der Genehmigung sind sämtliche Plakatanschläge zu beseitigen. Maßgebend ist das unter „Aufstellungszeitraum“ angegebene Datum. Werden die Plakatanschläge nicht termingerecht beseitigt, so ist die Gemeinde Karlshuld berechtigt, die Plakate ohne vorherige Ankündigung kostenpflichtig zu entfernen und nach einer angemessenen Frist zu entsorgen.**

Der Antragsteller gibt in diesem Fall sein Eigentum an den Plakatständern und Plakaten auf.

Auskunft erteilt: Herr Müller
Tel.: 08454/9493-28
Fax: 08454/9493-50
Zi.-Nr.: A05
E-mail: gemeindeverwaltung@karlshuld.de
Internet: www.karlshuld.de

Urschriftlich zurück an

.

.

.

.